



Informationsvorlage IV 024/2017/14-19

Status: öffentlich
Datum: 07.04.2017

Fachbereich: Fachbereich III - Verwaltungssteuerung
Bearbeiter: Frau Gesche
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: Information zu offenen Sachthemen des Bürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	10.04.2017	Kenntnisnahme	Ö

Neue Entgeltordnung im Bereich TVöD VKA

Allgemeines

Die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) und die Gewerkschaften haben für die Tarifbeschäftigten der Kommunen im Geltungsbereich des TVöD nach langjährigen Verhandlungen eine Vielzahl von Änderungen vereinbart. Das angesichts veränderter Berufsbilder und Anforderungsprofile im öffentlichen Dienst zum Teil stark veraltete Eingruppierungsrecht der Tarifbeschäftigten ist umfassend modernisiert worden. Die letzten Redaktionsverhandlungen zwischen der VKA und den Gewerkschaften wurden im Herbst 2016 abgeschlossen.

Die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Einhergehend damit ist auf die folgenden bedeutsamsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Eingruppierungsrecht nach Bundesangestelltentarif (BAT), welches Übergangsweise bis zum 31.12.2016 Anwendung fand, besonders hinzuweisen:

- Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 für den Bereich Angestellte
- Verschiebung von Eingruppierungsmerkmalen in einzelnen Entgeltgruppen
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit grundsätzlich in die Entgeltgruppe 5
- Aufteilung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c
- Höhergruppierungen erfolgen zukünftig stufengleich
- Gleichstellung der Masterabschlüsse mit den wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen alter Art
- Anwendung der allgemeinen Eingruppierungsmerkmale auf die Beschäftigten in Büchereien und Archiven

Von den vorgenannten Veränderungen sind Beschäftigte, die nach den speziellen Eingruppierungsmerkmalen des Sozial- und Erziehungsdienstes vergütet werden, nicht betroffen, da die neue Entgeltordnung für diesen Bereich keine Veränderungen vorsieht.

Obwohl die neue Entgeltordnung zum TVöD weitgehend an die bisherigen Regelungen anknüpft, ergeben sich daraus, wie oben angeführt, für bestimmte Entgeltgruppen neue Eingruppierungs- bzw. Zuordnungsmerkmale. Die Tarifparteien haben sich in ihren Verhandlungen darauf verständigt, dass anlässlich der Überleitung keine allgemeine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung erfolgt. Die Tarifangestellten haben quasi einen sogenannten Besitzstand und verbleiben mit der Überleitung in die neue Entgeltordnung bei ihrer derzeitigen Eingruppierung.

Eine Höhergruppierung anlässlich des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung wird nur auf Antrag der Beschäftigten veranlasst. Ein solcher Antrag ist erforderlich, da sich im Einzelfall eine höhere Eingruppierung auch monetär ungünstig für den einzelnen Beschäftigten auswirken kann, z.B. durch die Anrechnung eines Strukturausgleichs auf den Höhergruppierungsgewinn, den Neubeginn der Stufenlaufzeit und ähnliches. Von einer Beratung durch den Arbeitgeber raten die Arbeitgeberverbände ab; vielmehr muss der Beschäftigte allein das Risiko einer eventuellen Schlechterstellung tragen. Entsprechende Anträge müssen bis zum 31.12.2017 gestellt werden. Eventuelle Höhergruppierungen wirken dann zurück auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung zum 1. Januar 2017.

Das Antragserfordernis und die Ausschlussfrist bis zum 31.12.2017 implizieren auch, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben über die eintreffenden Anträge auf Höhergruppierung gemacht werden können. Die möglichen Veränderungen im Stellenplan werden damit abschließend erst zu Beginn des Jahres 2018 Niederschlag finden können.

Ergeben sich aus eingehenden Höhergruppierungsanträgen Änderungen in der Entgeltgruppenzuordnung, so müssen diese Änderungen zwingend umgesetzt werden. Es besteht hier ein tariflicher Automatismus. Gem. § 12 Abs. 1 TVöD richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen. § 12 Abs. 2 TVöD regelt, dass die Beschäftigten in die Entgeltgruppe eingruppiert sind, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllen. Es gilt der Grundsatz „die Beschäftigten werden nicht eingruppiert, sie sind eingruppiert“.

Die Umsetzung des Tarifrechts ist im Falle eines erfolgreichen Antrags zwingend; der Beschäftigte hat dann einen individualrechtlichen Anspruch.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen / regelmäßige Information

Da nicht absehbar ist, wann und wie viele und ob überhaupt Anträge eingehen, ergibt sich für alle Kommunen folgende Problemstellung. Wie oben bereits erläutert, kann erst Anfang des Jahres 2018 die endgültige Veränderung im Stellenplan dargestellt werden. Schließlich können auch am 31.12.2017 noch Anträge fristgerecht eingehen.

Es ist davon auszugehen, dass Anträge peu à peu im Laufe des Jahres 2017 eingehen. Dies bedeutet, dass jeder positiv beschiedene Antrag eine Änderung des Stellenplanes hinsichtlich der Entgeltgruppe nach sich zieht. Grundsätzlich bildet der Stellenplan die Obergrenze für die Anzahl der zulässigen Stellen; auch innerhalb der einzelnen Entgeltgruppen. Abweichungen sind jedoch gem. § 9 KomHKV zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Es kann also zu Verschiebungen innerhalb der einzelnen Entgeltgruppen kommen; ein Stellenzuwachs in der Gesamtanzahl der Stellen geht damit selbstverständlich nicht einher.

Um zu vermeiden, dass täglich, wöchentlich oder monatlich (die Antragseingänge sind nicht kalkulierbar) der Stellenplan geändert werden muss, ist folgende Vorgehensweise angedacht.

Mit dem ersten Entwurf des Haushalts 2018 wird auch der Stellenplan 2018 mit den sich bis dahin gegebenenfalls ergebenden Änderungen vorgelegt.

Der Bürgermeister informiert nach Vorlage dieses Entwurfs fortlaufend im nichtöffentlichen Teil jeder Sitzung des Jahres 2017 die Gemeindevertretung über die Anzahl eingegangener Höhergruppierungsanträge und über sich daraus ergebende Änderungen/Abweichungen. Die abschließende Darstellung der Veränderungen in den einzelnen Entgeltgruppen erfolgt dann zu Beginn des Jahres 2018.

Karsten Knobbe
Bürgermeister